

Anpassung vom FINMA-Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ vom 3. März 2016, Anhörung vom 16. November 2020 bis 1. Februar 2021

Bild- und Tonqualität - <u>Audioqualität</u> müssen geeignet sein, um eine einwandfreie Identifizierung zu ermöglichen. Der Finanzintermediär kann technische Mittel einsetzen um schwierige Lichtverhältnisse, insbesondere bei der Erstellung der im Rahmen der Identifizierung notwendigen Lichtbilder, zu kompensieren.	7
<ul style="list-style-type: none"> • wenn die Bild- und/oder Tonqualität-<u>Audioqualität</u> eine einwandfreie Identifizierung der Vertragspartei nicht erlauben; oder 	19
<u>Der Finanzintermediär setzt für die Online-Identifizierung geeignete technische Hilfsmittel ein, die eine sichere Datenübertragung gewährleisten.</u>	<u>31.5</u>
Der Finanzintermediär lässt sich bzw. der Depotbank - <u>Bank</u> überdies von der Vertragspartei Geld ab einem auf den Namen der Vertragspartei lautenden Konto bei einer Bank in der Schweiz oder Liechtenstein überweisen. Anstelle eines Kontos bei einer Bank in der Schweiz oder Liechtenstein ist ebenfalls ein solches bei einer Bank in einem Mitgliedstaat der <i>Financial Action Task Force</i> (FATF) ausreichend, sofern dieser Staat im Rahmen der FATF-Länderprüfung in Bezug auf die Empfehlungen zu <i>Customer due diligence</i> und <i>Wire transfers</i> nicht mit <i>non-compliant</i> und bei den <i>Immediate Outcomes</i> 3 (<i>Supervision</i>) und 4 (<i>Preventive measures</i>) nicht mit <i>low</i> bewertet wurde.	33
<u>Der Finanzintermediär kann auf eine Banküberweisung gemäss Rz 33 verzichten, falls er den Chip der biometrischen Identifizierungsdokumente mit geeignetem Hilfsmittel ausliest und die auf ihre Authentizität und Integrität geprüften Daten mit den Angaben und dem erstellten Lichtbild der Vertragspartei übereinstimmen.</u>	<u>33.1</u>
Der Finanzintermediär lässt sich bzw. der Depotbank - <u>Bank</u> zudem von der juristischen Person oder der Personengesellschaft Geld ab einem auf deren Namen lautenden Konto bei einer Bank in einem Land gemäss Rz 33 überweisen.	43

Der Finanzintermediär darf unter Berücksichtigung von Art. 28 und 29 GwV-FINMA Personen und Unternehmen mit der Durchführung der Identifizierung der Vertragspartei gemäss Kapitel III und IV sowie der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Kapitel V beauftragen. Er überprüft insbesondere, dass diese Person bzw. dieses Unternehmen über die fachlichen Kenntnisse und technischen Mittel in Bezug auf die Identitätsdokumente der betroffenen Länder verfügt. Er lässt sich die vom Dritten erstellten Lichtbilder bzw. elektronischen Kopien, ~~Tonaufzeichnungen~~[Audioaufzeichnungen](#), Erklärungen und Dokumentationen zukommen und nimmt sie zu seinen Akten.

51

Die in den nachfolgenden Artikeln der GwV-FINMA gewählte Formulierung beinhaltet in einem digitalen Kontext auch folgende Formen:

53

Verordnungsartikel und - Wortlaut	Erläuterungen und Anwendungsbeispiele zur digitalen Form
[...]	[...]
<p>Art. 28 Abs. 3 GwV-FINMA: Beigezogene Dritte dürfen ihrerseits keine weiteren Personen oder Unternehmen beiziehen.</p>	<p>Zieht ein Finanzintermediär einen anderen Finanzintermediär bei, und nimmt dieser die Video- und Online-Identifizierung durch direkt beauftragte Dienstleister vor, so gelten letztere nicht als weitere Personen oder Unternehmen und es liegt keine untersagte Weiterdelegation vor.</p>
[...]	[...]

IX. ~~Übergangsbestimmung~~[Aufgehoben](#)

~~Den Finanzintermediären wird eine Übergangsfrist zur Anpassung der entsprechenden Prozesse bis am 1.1.2020 gewährt.~~[Aufgehoben](#)

54